

Merkblatt – steuerliche Behandlung Photovoltaikanlage



Aktueller Stand steuerliche Behandlung Photovoltaikanlage

Betreiber müssen ihre Photovoltaikanlage beim Finanzamt anmelden. Denn sie **unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer**, wenn sie den erzeugten Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeisen. Anlagenbetreiber sind unternehmerisch tätig, sobald sie den auf ihrem Dach erzeugten Solarstrom an andere liefern und dafür Geld erhalten – wie es bei der Einspeisung des Stroms der Fall ist. Auf den erzeugten und weiterverkauften, aber **auch für den selbstverbrauchten Strom**, wird daher die **Umsatzsteuer in Höhe von 19%** fällig.

Diese Regelung trifft bis auf einen vollständigen Eigenverbrauch des Stroms auf nahezu jeden Betreiber einer Photovoltaik-Anlage zu. Von der Pflicht einer monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Erklärung können sich Anlagenbetreiber jedoch gemäß § 19 UStG befreien lassen, wenn der **Umsatz** im laufenden Kalenderjahr **50.000 € nicht übersteigen wird** und im **Vorjahr unter 22.000 €** lag. Dies bezeichnet man als sog. "Kleinunternehmer-Regelung".

Sofern man auf die Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, ist die Umsatzsteuer entsprechend an das Finanzamt abzuführen und man hat die Möglichkeit die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer bei Erwerb der Anlage als sog. „Vorsteuer“ beim Finanzamt geltend zu machen. Man unterliegt dann der Regelbesteuerung.

Der Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung ist für die nächsten 5 Jahre bindend, so dass in diesem Zeitraum entsprechende Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Erklärungen abzugeben sind.

Grundsätzlich unterliegt der Gewinn bzw. Verlust auf Grund der Einspeisevergütung auch der Einkommensteuer (Erfassung Anlage EÜR = Einnahme-Überschuss-Rechnung).

Allerdings hat das Bundesministerium für Finanzen am 2. Juni 2021 ein Schreiben herausgegeben, nachdem Betreiber von kleinen Photovoltaik-Anlagen sich unbürokratisch von der Einkommensteuer befreien lassen können. Das betrifft allerdings nicht die Umsatzsteuer.

Bedingungen:

PV-Anlage ist auf privat genutzten Wohngebäuden oder Außenanlagen wie Garagen installiert

Photovoltaikanlage wurde nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen

Wer eine PV-Anlage unter 10 kW betreibt, kann bei seinem Finanzamt ohne weitere Prüfung einen Antrag stellen, dass er seine Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betreibt und es sich um eine steuerlich nicht relevante Liebhaberei handelt. Ein solcher Antrag bezieht sich auch auf zurückliegende und zukünftige Jahre. Die Anlage EÜR muss dann für keinen offenen Veranlagungszeitraum mehr abgegeben werden.

Wer sich aber weiterhin steuerliche Vorteile wie die Abschreibung für seine PV-Anlage <10 kW nutzen möchte, hat dennoch die Möglichkeit, seine Gewinnerzielungsabsicht nachzuweisen.

Diese kleinen PV-Anlagen sind auch von der Gewerbesteuer befreit, so dass hierfür dann auch keine Gewerbeanmeldung erfolgen muss.

Bei größeren PV-Anlagen (> 10 kW bzw. einen Überschuss von mehr als 24.500,00 €) ist man allerdings verpflichtet ein Gewerbe anzumelden.

Neuer Beschluss des Bundeskabinetts ab 2023 für die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

Im September 2022 hat das Bundeskabinett eine wichtige fiskalische Neuerung beschlossen: Wer eine Photovoltaik-Anlage mit bis zu 30 Kilowatt Leistung auf einem Einfamilienhaus oder auf Gewerbeimmobilien betreibt, muss ab Anfang 2023 auf den Ertrag keine Einkommenssteuern mehr bezahlen. Auch für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Immobilien greift diese Steuerbefreiung – hier profitieren Betreiber bis zu einer Leistung von 15 Kilowatt je Wohn- und Gewerbeeinheit, bis zu einer Grenze von 100 Kilowatt.

Da es sich hierbei um eine gesetzliche Regelung handelt, entfällt dann die Abgabe des Antrags auf Liebhaberei.

Außerdem entfällt die Umsatzsteuer auf Kauf, Installation etc. einer PV-Anlage. Das heißt, sie kann zum Nettopreis erworben werden, ohne dass Betreiber zuvor auf die Kleinunternehmerregelung verzichten müssen, um die Vorsteuer geltend zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine Leistung an den Anlagenbetreiber handelt – und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Man spricht dann von einem „Nullsteuersatz“.

Diese Beschlüsse vereinfachen und vergünstigen den Betrieb einer eigenen PV-Anlage maßgeblich.

Handlungsempfehlung für kleinere Anlagen:

Wir empfehlen Ihnen auf den Vorsteuerabzug zu verzichten, da voraussichtlich mehr Umsatzsteuer in den 5 Jahren abzuführen ist, als die Erstattung ausgefallen ist. Dies liegt an den steigenden Preisen, da für den selbstgenutzten Strom 19% Umsatzsteuer entsprechend dem aktuellen Marktpreis abzuführen sind.

Wenn möglich empfehlen wir Ihnen eine Anschaffung erst in 2023 vorzunehmen, um 19% Umsatzsteuer zu sparen auf Grund der Neuregelung über den sog. Nullsteuersatz.

Behandlung Batteriespeicher

Umsatzsteuer

Der in den Batterien gespeicherte Strom wird ausschließlich für den privaten Gebrauch genutzt. Es ist somit kein Vorsteuerabzug für den Batteriespeicher möglich.

Es richtet sich hierbei nicht danach, wie die Photovoltaikanlage genutzt wird, da das Batteriesystem nicht Bestandteil der Anlage ist.

Weiterhin ist es unerheblich, ob die Anschaffung der Batterie zeitgleich mit der PV-Anlage erfolgt oder nachträglich.

(vgl. FG Baden-Württemberg, Urteil v. 19.02.2020 – 12K 418/18)

Einkommensteuer

Bisher durften Batteriespeicher nur ertragssteuerlich angesetzt werden, wenn sie selbst bis zu 10 % unternehmerisch genutzt werden. Das hat sich geändert: Jetzt ist entscheidend, wie die Batterie in die PV-Anlage eingebaut ist. Das heißt, es wird abhängig von der Art des Einbaus (AC- oder DC-seitig) unterschieden, ob der Speicher Teil der PV-Anlage ist oder nicht.

Ist der Batteriespeicher DC-seitig verbaut, werden die Anschaffungskosten der PV-Anlage zugeordnet und können zusammen mit dieser über 20 Jahre abgeschrieben werden. Bei späterer Nachrüstung verteilen sich die Batteriekosten auf den verbleibenden Abschreibungszeitraum.

AC-seitig verbaute Speicher gelten hingegen als selbstständiges Wirtschaftsgut. Die Abschreibung der Anschaffungskosten ist nur möglich, wenn der Speicher unternehmerisch genutzt wird. Der Abschreibungszeitraum beträgt dann zehn Jahre. Berücksichtigt werden muss, dass sich durch die steuerliche Absetzung des Speichers die Selbstkosten erhöhen.

Bei Vermietung/Verpachtung: entsprechende Berücksichtigung als Werbungskosten

Definitionen AC-seitig/DC-seitig:

Sobald Sonnenstrahlen auf ein Solarmodul treffen, entsteht Gleichstrom. Auf Englisch wird Gleichstrom als „Direct Current“ bezeichnet und die Abkürzung hierfür lautet ist „DC“. Der Gleichstrom aus den Solarmodulen wird über Kabel vom Dach bis in den Wechselrichter transportiert. Dieser dient dazu, den Gleichstrom in Wechselstrom umzuwandeln und den Solarstrom damit für die Stromverbraucher im Haus nutzbar zu machen. Die englische Bezeichnung für Wechselstrom ist Alternating Current mit der dazugehörigen Abkürzung „AC“.

Mit der Bezeichnung „AC-seitig“ – oder im Gegensatz dazu „DC-seitig“ – wird demnach angegeben, wo ein Bauteil oder Stromverbraucher im Solarstromsystem angeschlossen ist. Ein gutes Beispiel ist der Batteriespeicher. Dieser kann direkt mit den Solarmodulen verbunden werden. Hier fließt noch Gleichstrom und damit ist dieser Speicher DC-seitig eingebunden. Fließt der Solarstrom vom Solarmodul erst durch den Wechselrichter und danach erst in den Stromspeicher, wird dieser mit Wechselstrom beladen und ist damit AC-seitig eingebunden.

Stand 10/2022